

Ausfertigung

Landratsamt Augsburg | Wasserrecht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Empfangsbekanntnis

Herrn 1. Bürgermeister
Robert Irmeler
Schulweg 6
86856 Hiltenfingen



POSTANSCHRIFT

Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
Wasserrecht@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug der Wassergesetze

(Wasserhaushaltsgesetz-WHG / Bayerisches Wassergesetz - BayWG);

Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken RÜB II und III in die Wertach und Gennach sowie Regenwasser aus Regenwasserkanälen in den Gennach-Hochwasserlauf und den Fischbachmähergraben durch die Gemeinde Hiltenfingen, Schulweg 6, 86856 Hiltenfingen

Anlagen:

- 1 Plansatz mit Prüf- und Genehmigungsvermerken
- 1 Kostenrechnung

WASSERRECHT

DATUM
05.06.2024
IHR SCHREIBEN VOM
15.11.2017
IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
52.22-6323/02 V84

ANSPRECHPERSON
Ulrike Schönle

ZIMMER
E 2.53
TELEFON
(0821) 3102-2548

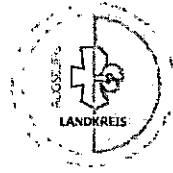
FAX
(0821) 3102-1548

E-MAIL
ulrike.schoenle
@LRA-a.bayern.de

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

Gehobene Erlaubnis
gemäß § 15 WHG



Landkreis Albstadt-Langenau

1. Gegenstand, Zweck, Plan und Beschreibung

1.1 Gegenstand

Der Gemeinde Hiltenfingen – im nachfolgenden Unternehmerin genannt – wird auf ihren Antrag vom 15.11.2017 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Wertach (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) und der Gennach (staatseigenes Gewässer II. Ordnung) für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken RÜB II und III und des Gennach-Hochwasserlaufs und des Fischbachmähdergrabens (Gewässer III. Ordnung) für das Einleiten von Regenwasser aus 4 Regenwasserkanälen nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

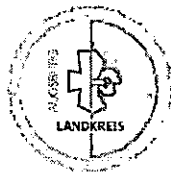
1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des Mischwassers aus 2 Entlastungsbauwerken und Niederschlagswassers aus 4 Regenwasserkanälen.

1.3 Plan

Der Benutzung liegen folgende Planunterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht mit Antrag vom 10.11.2017
- Zusammenstellung der Einleitungen vom 10.11.2017
- Hydrotechnik vom 10.11.2017 und 19.04.2023
- Schmutzfrachtberechnung Prognose vom 19.04.2023
Qualitative Nachweise nach DWA M 153 für die Regenwassereinleitungen (ohne Datum)
- Quantitative Nachweise nach DWA M 153 für die Regenwassereinleitungen vom 10.11.2017
- Lageplan Übersichtskarte M 1: 10.000 vom 10.11.2017
- Lageplan Entlastungsbauwerke & Einleitungsstellen M 1: 2.000 vom 11.12.2020
- Netzschema Schmutzfrachtberechnung Prognose vom 16.04.2023
- Bauwerksschnitte RÜB II M 1: 50 vom 10.11.2017
- Bauwerksschnitte RÜB III M 1: 50 vom 10.11.2017



Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 08.04.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 05.06.2024 versehen.

1.4 Beschreibung der Abwasseranlagen

Die Gemeinde Hiltenfingen entwässert sowohl im Misch- als auch im Trennsystem. Die Entwässerung des Hauptortes erfolgt im Mischsystem. Die Baugebiete westlich des Gennach-Hochwasserlaufs werden überwiegend im Trennsystem entwässert. Zur Begrenzung der Regenwassermengen zur Kläranlage erfolgt die Entlastung über zwei Regenüberlaufbecken.

Einleitungssituation

Mischwassereinleitungen:

Benutzungsanlagen*	RÜB II	RÜB III
Gemarkung	Hiltenfingen	Hiltenfingen
Lage Bauwerk	Augsburger Str. 21	Birkenstraße
Volumen und Art des Beckens	164 m ³ Fangbecken im Nebenschuss	720 m ³ Durchlaufbecken im Nebenschuss
Einleitungsstelle	MA272 Flur-Nr. 1401/2	Auslass 6 Flur-Nr. 1709/14
Benutztes Gewässer	Gennach	Wertach
Gewässerordnung	II	I
Gewässerfolge	Wertach – Lech – Donau	Lech – Donau
Einzugsgebiet A _{E0} (km ²)	254 km ²	708 km ²
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	1,8 m ³ /s	17 m ³ /s
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1	2 m ³ /s	150 m ³ /s

*siehe auch Bauwerksverzeichnis am Schluss des Bescheides



Regenwassereinleitungen:

Kanalisation im Trennverfahren mit dezentralen Einleitungen des Niederschlagswassers in verschiedene Vorfluter.

Einzugsgebiet $A_E = 9,52$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 3,52$ ha

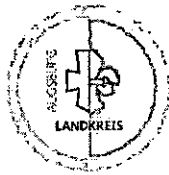
Benutzungsanlagen	RA 1	RA 45	RA 42	RA 355
Gemarkung (Einleitungsstelle)	Hiltenfingen			
Flurnummer/ Gemarkung (Einleitungsstelle)	2649/ Hiltenfingen	873/ Hiltenfingen		
Kenndaten	Rohr DN 600 Drosselabfluss = 258 l/s Abfluss (bei T = 1a) = 245 l/s	Rohr DN 300 Drosselabfluss = 56,4 l/s Abfluss (bei T = 1a) = 54 l/s	Rohr DN 300 Drosselabfluss = 40,1 l/s Abfluss (bei T = 1a) = 38 l/s	Rohr DN 300 Drosselabfluss = 68,1 l/s Abfluss (bei T = 1a) = 65 l/s
Benutztes Gewässer	Gennach - Hochwasser- lauf	Fischbachmähdergraben		
Gewässer- ordnung	III			
Gewässerfolge	Wertach - Lech - Donau	Gennach-Hochwasserlauf - Wertach - Lech - Donau		
Mittelwasser- abfluss MQ (l/s)	270	200		

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Vorschriften, sowie Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist befristet auf 20 Jahre und endet am **30.06.2044**.



2.2 Umfang der Gewässerbenutzung

1.1.1 **Mischwassereinleitung**

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis zur Einleitung von Mischwasser in die Gennach (RÜB II) und in die Wertach (RÜB III) im nachfolgend genannten Umfang:

Bezeichnung der Entlastungsanlage und Einleitungsstelle	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s) Q_{voll} bzw. $Q_{\text{voll}} - Q_{\text{Zulauf}} - Q_{\text{Dr}}$	Erforderliches Volumen (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit
RÜB II / MA272	1217	165	17	Hiltentingen
RÜB III / Auslass 6	3097	720	20	Hiltentingen

1.1.2 **Niederschlagswassereinleitung**

1.1.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

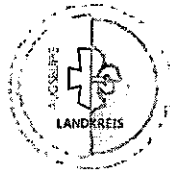
Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von $A_{\text{U}}=35.216 \text{ m}^2$ eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung (Gewässer)	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{Dr} (l/s)	Max. Einleitungsabfluss (l/s) (bei $T = 1a$)
RA 1 (Gennach-Hochwasserlauf)	258,0	245
RA 45 (Fischbachmähdergraben)	56,4	54
RA 42 (Fischbachmähdergraben)	40,1	38
RA 355 (Fischbachmähdergraben)	68,1	65

1.1.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergibt sich, dass an allen Einleitungsstellen keine Niederschlagswasserbehandlung notwendig ist.



2.3 Betrieb und Unterhaltung

2.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Im Besonderen ist die Einstellung der Drosselabflüsse der Regenüberlaufbecken 1 mal in 5 Jahren* zu überprüfen und die von der Einleitung beeinflussten oberirdischen Gewässer 1mal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten zu kontrollieren.

***Im laufenden Jahr 2024 ist die Einstellung der Drosselabflüsse der RÜBs zu überprüfen und im Jahresbericht für das Jahr 2024 darzustellen.**

2.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

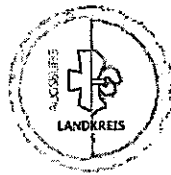
2.3.4 Bestandspläne

Von den Trennbauwerken, die den Regenüberlaufbecken vorgelagert sind, sind zusammen mit dem Jahresbericht für das Jahr 2024 Bestandspläne auszuarbeiten und dem WWA Donauwörth vorzulegen.

2.4 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unternehmerin hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu unterhalten und erforderlichenfalls zu sichern.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung



des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.5 Bauabnahme

Auf eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft nach Abschluss des Bauvorhabens wird verzichtet.

2.6 Schutz der Fischerei

2.6.1 Das eingeleitete Abwasser darf keine für das Gewässer und die darin lebenden Fische und Fischnährtiere schädliche Konzentration an Giftstoffen sowie keine für das Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten.

2.6.2 Die Einleitungen müssen den technischen Regeln entsprechen.

2.6.3 Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) in den Vorflutern im Bereich der jeweiligen Einleitungsstelle bekannt zu geben.

2.6.4 Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in einen Vorfluter gelangen, ist der betroffene Fischereiberechtigte (bei Verpachtung der Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

2.6.5 Die Bevölkerung ist über das amtliche Mitteilungsblatt darüber zu informieren, dass im Einzugsgebiet der Niederschlagswassereinleitungsstellen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie das Autowaschen verboten sind.

2.7 Anzeige- und Informationspflichten

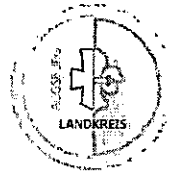
Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.8 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen (Rechte und Pflichten) auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Augsburg dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.9 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.



3. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung der Wertach und der Gennach richtet sich unbeschadet der vorstehend genannten Bestimmungen nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

3.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Einleitungen in die Wertach und die Gennach. Die Unternehmerin erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzungen auf den Gewässergrundstücken errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieser Grundstücke, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

3.2 Freistellung von Haftungen

3.2.1 Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

3.2.2 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der benutzten Gewässer, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

3.2.3 Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Unternehmerin den Streit zu verkünden.

3.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach den §§ 100 und 101 WHG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.



4. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

5. Hinweise

5.1 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

5.2 Vereinbarungen mit weiteren Einleitern in die Entwässerungsanlage

Wird die Bemessung der hydraulischen und oder qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z.B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie

a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),

b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,

c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

5.3 Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

5.4 Kontinuierliche Messeinrichtung an Regenüberlaufbecken

Es wird die Einrichtung einer kontinuierlichen Messung von Anspringshäufigkeit, Entladungsdauer und Beckenfüllstand an allen Regenüberlaufbecken empfohlen.



- 5.5 Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth stellt keine technische Entwurfsprüfung dar, sondern beschränkte sich auf die wasserwirtschaftlichen Belange. Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
- 5.6 Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Unternehmerin die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder den Umfang der Erlaubnis erheblich unterschritten hat oder den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt.
- 5.7 Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Der Betreiber hat nach Maßgabe der EÜV hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 61 Abs. 2 WHG).
- 5.8 Diese Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.

6. Kostenentscheidung

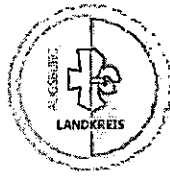
- 6.1 Die Gemeinde Hiltensingen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 3.147,22 Euro erhoben.

Die Auslagen für das Gutachten des WWA Donauwörth betragen insgesamt 792,00 Euro. Für diese Auslagen wurde mit Kostenrechnung vom 16.04.2024 ein Kostenvorschuss erhoben.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 15.11.2017 beantragte die Gemeinde Hiltensingen unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung der Wertach (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) und der Gennach (staatseigenes Gewässer II. Ordnung) für das Einleiten vom Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken RÜB II und III und des Gennach-Hochwasserlaufs und des Fischbachmähergrabens (Gewässer III. Ordnung) für das Einleiten von Regenwasser aus 4 Regenwasserkanälen.



Nachdem die gehobene Erlaubnis vom 05.05.1997 am 31.05.2017 endete, wurden für die Gewässerbenutzung mit Bescheiden vom 10.07.2017 (befristet bis 31.12.2019), vom 17.12.2019 (befristet bis 30.06.2022) und 13.06.2022 (befristet bis 31.12.2024) überbrückend drei beschränkte Erlaubnisse erteilt, da die Erstellung der Antragsunterlagen für die gehobene Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung noch nicht abgeschlossen war.

Die Antragsunterlagen wurden auf Veranlassung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth am 28.12.2020 ergänzt.

Die Antragsunterlagen vom 15.11.2017 wurden von der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen entsprechend der einschlägigen Verwaltungsvorschriften am 07.03.2018 öffentlich bekanntgemacht und in der Zeit vom 07.03.2018 bis 09.04.2018 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden nicht erhoben.

Die geringfügigen Änderungen der Planunterlagen vom 28.12.2020 bedingten keine erneute öffentliche Bekanntmachung.

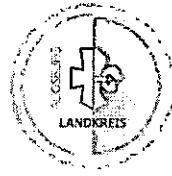
Zu dem Antrag vom 15.11.2017 nahmen

- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 08.04.2024,
- die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben mit Stellungnahme vom 02.05.2024 sowie
- das Staatliche Gesundheitsamt Augsburg als Sachverständiger für hygienische Fragen mit Stellungnahme vom 10.05.2024

fachlich Stellung. Der amtliche Sachverständige und die Fachbehörden stimmten der Gewässerbenutzung sowie der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis jeweils unter Vorschlag von Inhaltsbestimmungen und Auflagen zu.

Die Anhörung weiterer Behörden, Fachstellen und Beteiligter war wegen Art und Umfang des Vorhabens sowie wegen der Art des durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahrens nicht erforderlich.

Auf einen Erörterungstermin, bei dem vorhandene Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden/Verbände mit dem Vorhabensträger, den Fachstellen und den Einwendungsführern erörtert werden, haben alle Beteiligten nach Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG verzichtet.



II.

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsgesetz - BayVwVfG).

1. **Gestattungspflicht, Gestattungsart, Verfahren**

Die von der Gemeinde Hiltenfingen vorgenommene Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken RÜB II und III in die Wertach und von Niederschlagswasser aus 4 Regenwasserkanälen in den Gennach-Hochwasserlauf und den Fischbachmähdergraben stellen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtige Gewässerbenutzungen dar. Demnach bedarf das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Hierzu wurde die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 und § 15 WHG beantragt, Diese war zulässig, da die kommunale Abwasserbeseitigung gemäß § 56 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG grundsätzlich Pflichtaufgabe der Gemeinden ist und die Gewässerbenutzung somit im öffentlichen Interesse erfolgen. Die gehobene Erlaubnis gewährt die öffentlich-rechtliche und stets widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu nutzen,

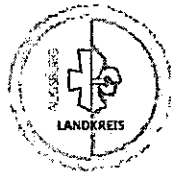
2. **Gestattungsfähigkeit**

Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da zum Zeitpunkt der Entscheidung keine zwingenden Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG vorlagen.

2.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Hierunter fallen Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG).

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen



vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Die wasserwirtschaftliche Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper 1_F149 und 1_F158 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

2.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Ein Verstoß gegen andere Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der gegenständlichen Gewässerbenutzung stehen, konnte nicht festgestellt werden.

2.3 Bewirtschaftungsermessen

Es bestehen auch keine anderweitigen wasserrechtlichen oder wasserwirtschaftlichen Bedenken, welche unter Ermessensgesichtspunkten einer Erlaubniserteilung entgegenstehen (§ 12 Abs. 2 WHG). Durch die Einleitungen von Mischwasser und Niederschlagswasser ist eine erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der benutzten Gewässer nicht zu erwarten.

3. **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die im Bescheid enthaltenen Inhaltsbestimmungen (Umfang der Benutzung) sind erforderlich um schädliche Gewässeränderungen und nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden bzw. auszugleichen. Sie dienen ferner dazu, den erlaubten Benutzungstatbestand inhaltlich näher zu bestimmen, abzugrenzen, einzuschränken oder von zu bestimmenden wasserwirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen abhängig zu machen. Sie definieren somit den wasserrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die beabsichtigte Gewässerbenutzung im Einklang mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit befindet und somit gestattungsfähig ist.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) beruhen auf den im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens ergangenen Stellungnahmen der Träger



öffentlicher Belange (Gesundheitsamt, Fischereifachberatung) und auf dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth. Deren Festsetzung ergibt sich aus § 13 WHG und im Übrigen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG.

3.1 Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltslast für die Wertach und die Gennach obliegt dem Freistaat Bayern (Sonderunterhaltslast für den jeweiligen Triebwerksbetreiber unterhalb des Triebwerks auf der Flurnummer 1401/5 der Gemarkung Hiltenfingen), für den Gennach-Hochwasserlauf und den Fischbachmähdergraben der Gemeinde Hiltenfingen (Art. 22 BayWG).

Die Verpflichtung zur Übernahme der Unterhaltungslast an der Wertach (Gewässer I. Ordnung) und Gennach (Gewässer II. Ordnung) erfolgt kraft Gesetzes (Art. 22 Abs. 3 BayWG) bedingt durch die Gewässerbenutzungen

3.2 Duldungspflichten

Die Nebenbestimmungen über die Art und den Umfang der Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer der Wertach (Gewässer I. Ordnung) und der Gennach (Gewässer II. Ordnung) stützen sich auf § 4 Abs. 4 und 5 WHG und dienen dem Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer.

3.3 Befristung

Die Erlaubnis wurde gemäß § 13 Abs. 1 WHG auf 20 Jahre befristet. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ermöglicht eine in angemessenem Zeitabstand vorzunehmende erneute Überprüfung der ausgeübten Gewässerbenutzung (§ 100 Abs. 2 WHG). Damit wird sowohl den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin an einer langfristigen Einleitungsbefugnis Rechnung getragen, als auch den Anforderungen des Gewässer- bzw. Umweltschutzes.

3.4 Unterhaltung und Betrieb

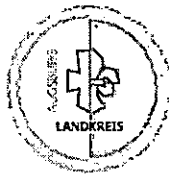
Die Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen entsprechen den technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

3.5 Anzeigepflichten

Die Anzeigepflichten sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

3.6 Bauabnahme

Der Verzicht auf eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft stützt sich auf Art. 61 Abs. 2 BayWG. Danach kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten, wenn nach Größe und Art



der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, dass durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.

4. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG ist gemäß § 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Abwasser im Sinne des AbwAG sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Abgabepflicht wurde im Rahmen dieser Entscheidung nur dem Grunde nach festgestellt. Ob und in welchem Umfang die Unternehmerin zur Zahlung der Abwasserabgabe heranzuziehen ist und ob ggf. Abgabefreiheit besteht, wird in einem gesonderten Verfahren geprüft und entschieden.

5. Kosten

Für diesen Bescheid waren Kosten gemäß den Bestimmungen des Kostengesetzes (KG) festzusetzen. Bei der wasserrechtlich behandelten Gewässerbenutzung handelt die Gemeinde Hiltenfingen als Trägerin der kommunalen Abwasserbeseitigung, also als Unternehmung, die der Abwasserentsorgung dient. Unabhängig von der Organisationsform sind Abwasserentsorgungsunternehmen immer gebührenpflichtig, denn diese werden in der Regel nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt (Art. 4 Satz 2 KG).

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Gebührenerhebung auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 KG i.V.m. Tarif-Nummer 8.IV.0, Tarif-Stelle 1.1.4.5, 1.28 und 4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) sowie auf dem internen Gebührenrahmen. Die Erhebung der Auslagen (Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

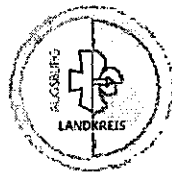
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Schönle

Schönle



Anlage:

Bauwerksverzeichnis:

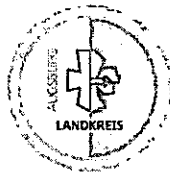
Entlastungsanlagen (incl. Detailangaben, Teil 1):

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
LA Nr.	BAU-Nr.	Abkürzung	Art der Entlastungsanlage	Einbaueinrichtung	Name Gewässer	Querschnitt	Eintrag	Druckhöhe	Max. Niedrigwasser	Max. Hochwasser	Max. Hochwasser	Max. Hochwasser	Max. Hochwasser	Max. Hochwasser	Max. Hochwasser	Max. Hochwasser	Max. Hochwasser	Max. Hochwasser	Max. Hochwasser	Max. Hochwasser
1	RÜB II	04100-A-004	FBV	Mischsystem	Oerbach	1266	254	Ausläufer des Oerbach	1,25	1,65	2	L_F158	Hilberghorn	140172	677883	533999	11,56	mechanisch	17	
2	RÜB III	04100-A-003	DBV	Mischsystem	Wernach	126	208	Burkhardtgraben	5,3	17	150	L_F149	Hilberghorn	170814	677214	5336092	10,67	mechanisch	20	

Entlastungsanlagen (incl. Detailangaben, Teil 2):

1	2	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
Lfd. Nr.	Bez.	max. mögliche Entlastung Q _{der} Grossabfluss RRB f. RTB Q _{entl.} (l/s)	Messeinrichtung	Grobstoffrückhalt	Volumen Becken (m ³)	zurechenbares Kanalvolumen (m ³)	Gesamt-Volumen (m ³)	Spez. Speichervolumen des Beckens (m ³ /ha)	Q _{max} (l/s)	Regenabflussspende q _r (l/s/ha)	Kritischer Abfluss Q _k (l/s)	Fremdwasserabfluss Q _f (l/s)	Zulässige Entlastungsrate (%)	technische Entlastungsfähigkeit (l/s)	technische Entlastungsdauer (h/a)	rechnerisches Entlastungsvolumen (m ³ /a)	Abdem Zeitpunkt	Hydraulische Einheit (VwVG/AbwAG 2.2.1)
1	ROB II	1217	nein	nein	164	33	197	17,3	1,17	1,37	171,57	0,12	35,52	44	122	23.330	-	HydStnHilferingen
2	ROB III	3097	nein	nein	720	590	1310	66,4	2,5	0,76	178,36	0,25	29,28	17	144	13.970	-	HydStnHilferingen





Kanalisation im Trennverfahren mit dezentralen Einleitungen des Niederschlagswassers in verschiedene Vorfluter.

Einzugsgebiet $A_E = 9,52$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 3,52$ ha

Einleitungsbauwerk/e in oberirdische Gewässer:

lfd. Nr.	Einleitungsstelle	Kenndaten	Flurnummer / Gemarkung
1	RA 1	Rohr DN 600 Drosselabfluss = 258 l/s Abfluss bei (T = 1a) = 245 l/s	2649 / Hiltenfingen
2	RA 45	Rohr DN 300 Drosselabfluss = 56,4 l/s Abfluss bei (T = 1a) = 54 l/s	873 / Hiltenfingen
3	RA 42	Rohr DN 300 Drosselabfluss = 40,1 l/s Abfluss bei (T = 1a) = 38 l/s	873 / Hiltenfingen
4	RA 355	Rohr DN 300 Drosselabfluss = 68,1 Abfluss bei (T = 1a) = 65 l/s	873 / Hiltenfingen